



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

CAD-Planung Kunze GmbH  
NL: Freiburger Straße 5  
09569 Oederan

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/710+5#47031/2024  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 06.02.2024

## 5. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Solarpark Dunke" Gemeinde Bensdorf, LK PM

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

### Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 19.12.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 11/2023
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Planzeichnung, 23.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 06.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**FORMBLATT**  
**Sonstige Vorhaben**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>5. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Solarpark Dunke" Gemeinde Bensdorf, LK PM</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. N043/23 T26

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>Fachliche Stellungnahme</b>
1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens
<p>Im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Plans<sup>1</sup> „Solarpark Dunke“ plant die Gemeinde Bensdorf die erforderliche Anpassung ihres FNP<sup>2</sup>. Betroffen davon sind bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Ortslage Dunke mit einer Flächengröße von ca. 16 ha.</p> <p>Bereits mit Stellungnahme 128/23 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/710+5#261080/2023 vom 19.07.2023 hatte ich mich zu dem Vorhaben geäußert.</p>
2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)
<p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen etc. darstellen. Hinsichtlich des</p>

<sup>1</sup> B-Plan = Bebauungsplan

<sup>2</sup> FNP = Flächennutzungsplan

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup>, Erschütterungen anhand der Erschütterungs-Leitlinie<sup>8</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

#### Planumfeld

Die Änderungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im aktuellen FNP entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Das Umfeld des Änderungsbereichs lässt sich wie folgt beschreiben: im Westen grenzt die Straße „Dunke“ an das Plangebiet, daran angrenzend befindet sich die Bebauung der Ortslage Dunke, welche auch im Nordwesten an den Änderungsbereich angrenzt. Ansonsten wird der Änderungsbereich von Flächen für die Landwirtschaft umgeben.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird durch die angedachte Änderung erfüllt.

#### Schutzanspruch

Da innerhalb der Änderungsfläche keine Immissionsorte im Sinne des BImSchG liegen und auch im Rahmen der angedachten Planung errichtet werden sollen, entfällt ein Schutzanspruch in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes.

#### Immissionssituation

In einem relevanten Abstand zum Änderungsbereich befinden sich mit der Ortslage Dunke Immissionsorte im Sinne des BImSchG. Mögliche Blendwirkungen oder Lärmbeeinträchtigungen sind in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigung näher zu betrachten.

Es ist jedoch erkennbar, dass die geplante Änderung durchführbar ist, ohne schutzwürdige Bebauung unzulässig zu beeinträchtigen.

In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV<sup>9</sup> unterliegen.

#### Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.

Den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht kann gefolgt werden.

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>6</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

<sup>8</sup> Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 06.03.20218

<sup>9</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**Fazit**

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 05.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.